



AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS in OPATÓW

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 18.

OPATÓW, am 15. September 1916.

INHALT: 1. Verord. des M.G.G. betreff. Einführung von Viehpässen. 2. Beschlagnahme von Pelz und Fellen. 3. Beschlagnahme von Talg und Knochen. 4. Maximalpreise für Wolle. 5. Untersuchungsstelle für landw. Produkte. 6. Aufnahme der Freiwilligen zum prow. Finanzwachdienste. 7. Arbeitsplätze für Frauen. 8. Bedeckung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen. 9. Massnahmen gegen die Verwahrlosung der Jugend. 10. Sammeln von nützlichen Kräutern und Pflanzen. 11. Freie Lehrerposten im Kreise Hrabieszów. 12. Beseitigung sanitätswidriger Zustände der Chaiders. 13. Verpflegskosten für Zivilpersonen in den Festungsanstalten in Krakau. 14. Unterhaltsbeiträge für Angehörige der r. p. Zivilarbeiter. 15. Einlösung von Bescheinigungen. 16. Anzeigen über Sterbefälle. 17. Hintanhaltung von Bränden. 18. Verbot der Mitnahme von Büchern und Schriften beim Reisen. 19. Bestellung des Kurators. 20. Ende der Sommerzeit. 21. und 22. Steckbrief.

1.

Verordnung

des k. u. k. Militär.-General-Gouverneurs vom
18. Juni 1916 Nr. 54 des V. Bl. des M.G.G.

Einführung von Viehpässen im Berufe des Militär-
General-Gouvernements.

Auf Grund des § 4. der Vdg. des A-O-Komdten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindeggesetzes für das Königreich Polen) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schweine,

Pferd, Esel, Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpaß beizubringen, wenn das Tier:

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,

b) zur Schlachtung,

c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

d) mittelst Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll,

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vormerk auf dem Viepasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere dasselben Besitzers und derselben

Gattung [Schafe, Ziegen oder Schweinen] handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bzw. Soltisen, kann jedoch mit Bewilligung des k.u.k. Kreiskommandos auch speziellen Organen [Viehbeschauern, Gemeinbeschreibern] anvertraut werden. — Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkaufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k.u.k. Kreiskommando gegen Erlag von 1 K 50 h für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularen nach beiliegendem Muster [Beil 1] anzufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpassaussstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Fiehes auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauper vorzugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bzw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung der Tieres besondere Viehbeschaueugnisse [Beil 2] anzufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschaueugnisse sind der betreffenden Viehpassjuxte beizulegen [beizuhäften].

§ 7.

Der Viehrpass darf nicht ausgestellt werden:

a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,

b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche [Maul- und Klauenseuche, Rinderpest] in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verenderungsfall eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insofern es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist und dies solange, bis k. u. k. Kreiskommando eine anderwertige Verfügung getroffen wird,

c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage kommenden Art und Herkunft verboten werde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenschiff leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Viehpässe nebeneinander stehenden Farmularen sind gleichlautend auszufüllen; das linkeitige hat mit Heft zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort, „Viehpasse k.u.k. M.G.G. Lublin“ abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bzw. des Siegels der zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organe der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch amtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpassehefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind die Organe für jeden Missbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebahrung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher

bezw. bei dem Soltys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schließen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund u. rücksichtlich der Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Paßierscheines, auf welcher der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markt verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Markt-Kommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muß vom Viehpäßaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpäß ist untersagt, wenn hiebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpäßaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpäß für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h.,

b) für einen Viehpäß für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h.

c) für Ausstellung eines Kummulativviehpasses, für Schafe und Ziegen K. 2— für Schweine nach Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.

für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

d) für die Ausstellung des Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h. für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Außer diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, nach der Viehpäßaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren.

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpäßaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monats dem Gemeindevorsteher bezw. Soltys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpäßjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten, der Beschaffung der Viehpäßformularen zu dekung, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer [deren Stellvertreter] eventuell des Viehpäßausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskasse abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Verordnung des AOK vom 29 November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geld strafe bis zu K. 2000. — oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k.u.k. Militärverwaltung (k.u.k. Militärpolizei, k.u.k. Gendarmarie, k.u.k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Monats nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k.u.k. Militär-General-Gouverneur

Karl KUK. m. p. Feldzeugmeister.

Die Viehpässe werden in Form von Juxtaheften im Expedite des k.u.k. Kreiskommandos in Opatów ausgefolgt. Jedes Heft enthält hundert Formurlarien.

Die Gemeindeämter (Magistrate) haben unverzüglich eine entsprechende Anzahl von Viehpassheften anzusprechen und im Expedite den Gestehungspreis von 1 K 50 h für jedes Heft zu erlegen.

Die weitere Viepassehefte können mittelst einer Postanweisung bestellt werden, wobei die Gemeinde, Ortschaft und der Name des Bestellers genau anzugeben ist.

Jedes zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organ muß ständig wenigstens 1 Juxtaheft bereit haben, damit der Viehverkehr durch Mangel an notwendigen Drucksorten nicht gestört wird.

Die Gemeindevorsteher [Bürgermeister] Soltys und diejenigen Personen, welche mit der Ausstellung von Viehpässen betraut werden, sind verpflichtet, die Viehpasseformularen als Amtsdokumente sehr sorgfältig zu führen und ständig unter Sperre aufzubewahren. Sämtliche Mißbräuche, sowie vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben, werden strengstens bestraft.

Die Gemeinden [Ortschaften] in welchen die ad hoc gewählten Vieh- und Fleischbeschauer mit der Ausstellung von Viehpässen nicht betraut sein werden, haben die Drucksorten der Viehbeschauzeugnisse laut beiliegendem Muster im eigenem Wirkungskreise zu beschaffen und zwar in Form perforierten Juxtaheften in der Grösse einer Korrespondenzkarte.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Viehpasseverordnung werden sämtliche bisher getroffenen Verfügungen betreffend Viehpässe und Viehzeugnisse ausser Kraft gesetzt.

Auf grund der ordnungsmässig ausgestellten Viehpässe ist der Viehverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes vollkommen frei.

Aus dem für die Viehpässe eingehobenen Beträgen dürfen solche Ausgaben der Gemeinde, welche keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Pässe Tätigkeit haben, wie z. B. die Entlohnung der

Soltys oder die Entlohnung der Nachtwächter u. dgl., nicht gedeckt werden.

Die Entlohnung der Viehbeschauer soll das Gemeindeamt [der Magistrat] in Quartalsraten in Nachhinein auszahlen.

Am Ende eines jeden Kalenderjahres hat das Gemeindeamt (Magistrat) eine Meldung anher vorzulegen, in der anzugeben ist, wieviel Viehpässe vom Kreiskommando genommen wurden, wieviel Viepasseformularen jeder Viehpasseaussteller noch bei sich hat, wieviel an Gebühren eingehoben wurde und auf welche Weise die gesamten Pässebeträge verteilt worden sind.

Nach Empfang dieser Verordnung ist unverzüglich mit den bisher angestellten Vieh- und Fleischschauern eine Sitzung abzuhalten, denselben diese Verordnung vorzutragen und jedem dieses Amtsbblatt mit gleichzeitiger Belehrung über seine Pflichten einzuhandigen. Weiters ist von jedem Einzelnen eine Schriftprobe zu entnehmen. Der Betreffende hat aus einem Buche ein oder zwei Sätze mit Tinte oder Bleistift abzuschreiben und sich zu unterfertigen], dann ist eine Zusammenstellung jener Vieh und Fleischbeschauer, welche das Gemeindeamt mit der Ausstellung von Viehpässen zu betrauen beabsichtigt, unter genauer Angabe der Ortschaften, für welche sie bestimmt sind, zu machen und anher zwecks Bestätigung vorzulegen.

Für die Ausstellung von Viehpässen ermächtigten und vom Kreiskommando bestätigten Viehbeschauer hat das Gemeindeamt [der Magistrat] ein Amtssiegel mit der Aufschrift: „Zur Ausstellung von Viehpässen ermächtigter Viehbeschauer in“ unverzüglich anzuschaffen.

Nähere Weisungen in der Angelegenheit werden jederzeit vom hiesigen Kreistierarzt erteilt werden.

Es wird hiebei darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne der betreffenden Vorschriften weder der Soltys noch der Wójt zum Viehbeschauer ernannt werden dürfen. Die Gemeinde-Vorsteher [Magistrate] werden nochmals angewiesen, unverzüglich die Namen der gewählten Vieh und Fleischbeschauer und deren Vertreter dem Kreiskommando in Opatów namhaft zu machen, widrigenfalls die Gemeinde-Vorsteher, –Bürgermeister-streng bestraft werden.

Diese Verordnung ist unverzüglich in ortsüblicher Weise in der Zeit bis 15. Oktober l. J. mindestens drei mal, insbesondere anlässlich der Märkte allgemein zu verlautbaren.

2.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme aller Pelz – und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (ausgenommen wertvolle Edelfelle).

1. Nr. 14488/16. des M.G.G. hä. E. Nr. 20056.

Auf Grund der Verordnung J. Nr. 14488 des Militär – General – Gouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert [mit Ausnahme wertvoller Edelfelle] bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftighin vorkommend, im ganzen Mil.-Gen.-Gouv.-Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz- und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz- und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratszuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf, jede Uebertragung an einen anderen Ort, jede Entfleidung, das Verbergen oder Veräußern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldepflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 50% des Schätzwertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil.-Gen.-Gouv. rechtzeitig bestimmt und veröffentlicht werden.

3.

Beschlagnahme von Talg und Knochen.

Auf Grund der Verordnung des A.O.K.M.V. Nr. 10.433/1 wird:

1. der gesammte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von der Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder zugunsten der k.u.k. Militärverwaltung beschlagnahmt und ist in folge dessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen, als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg und Knochenmengen.

Sowohl der Talg und das Knochenfett als auch die Knochen werden durch legitimierte Einkäufer übernommen. Der Übernahmepreis beträgt:

für geschmolzenen Talg	K	5.—	pro	1	kg.
„ Kerntalg	„	2.50	„	1	„
„ Ausschnittalg und Darmfett	„	1.50	„	1	„
„ Knochenfett	„	4.—	„	1	„
„ Olein	„	5.50	„	1	„
„ Stearin	„	8.—	„	1	„
„ Knochen	„	15.—	„	100	„
„ Leimleder	„	30.—	„	100	„

Rohkerntalg, Darmfett, Füße, Klauen und Hörner sind den Einkäufern im Schlachthause selbst sofort nach der Schlachtung zu übergeben.

Der Ausschnittalg und Rohe Knochen sind nach Ausarbeitung des Fleisches abzuliefern.

3. Die in den Seifensiedereien, Talgschmelzereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterlie-

gen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das M.G.G. zugewiesen.

4. Sämtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind dem Kreiskommando innerhalb 8 Tagen vom Kundmachungstage an gerechnet, anzuzeigen.

5. Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando, sofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, mit Geldstrafen bis zu 2.000 Kronen oder mit Arreststrafe zu sechs Monaten geahndet.

Die nicht angemeldeten Vorräte verfallen zu Gunsten des M.G.G.

4.

Maximalpreis – Liste für Wolle.

Exh. Nr. 18019.

I. Schurwolle (Lammwolle)

Feinste Merinowolle	K	22. –
Streich & Kammwolle aaa aa	„	18.70
„ „ a B	„	16.50
„ „ C	„	12.10
Zigayawolle (D-Wolle)	„	10.45
Raczka [Zackel] Wolle [E-Wolle]	„	8.25

II. Haut, Gerber & Sterblingswolle

Qualität aaa bis B	„	14.30
„ C	„	11. –
Zigayawolle (D-Wolle)	„	9.35
Zackelwolle (E-Wolle)	„	7.26

III. Kürschnerwolle

Qualität aaa bis B	„	8.80
„ C	„	7.70
Zigayawolle (D-Wolle)	„	6.60
Zackelwolle (E-Wolle)	„	4.95

Hiezu wird bemerkt, dass sich diese Maximalpreise für fabrikmässig gewaschene Wolle verstehen.

Fabrikmässig gewaschen heisst, eine absolut reine, jede Unreinlichkeit entbehrende Wolle, welche

sich nur durch die chemisch vollkommene Einrichtung der Tuchfabrik erzielen lässt. Da die von den Schafzüchtern zur Abfuhr gelangende Wolle immer Unreinlichkeiten enthält und der Grad der Unreinlichkeiten ein verschiedener ist, muss in jedem Falle eine Schätzung der Wolle durch den Einkäufer erfolgen.

Diese Maximalpreise gelten mit Sack, einschließlich der Kosten der Versendung bis zur Verladestation, d. h. die Schafwolle muss verpackt in einen Sack bei der Bahnstation von dem Verkäufer übergeben werden.

5.

E. Nr. 19316.

Errichtung einer Untersuchungsstelle für landw. Produkte.

beim M. G. G. in Lublin.

Das Milftärgeneralgouvernement hat beim landwirtschaftlichen Referate eine Untersuchungsstelle für landw. Produkte errichtet.

Dortselbst werden gegen Erlag einer noch zu bestimmenden Taxe nachstehend verzeichnete Artikel untersucht.

- a) Getreide auf seine Eigenschaften (Genuss- und Keimfähigkeit, Stärke- und Eiweisgehalt, Malzbarkeit bei Gerste).
- b) Untersuchung von Futtermitteln.
- c) Rohstoffe der landwirtsch. Industrien.
- d) Sämereien von Futterpflanzen.
- e) Bestimmung fraglicher Samen und Pflanzen.
- f) Feststellung von Pflanzenkrankheiten und Angabe von Bekämpfungsmassregeln.
- g) Kunstdüngeruntersuchungen.
- h) Milchuntersuchungen, Fettbestimmung e.f.z.
- i) Wasseruntersuchung.
- k) Bodenanalysen.
- l) Abgabe von Gutachtem über landwirtsch. Produkte.

Die näheren Weisungen werden den Interessenten in der landwirtsch. Abteilung bekanntgegeben.

6.

Kundmachung.

betreffend die Aufnahme der Freiwilligen
zum provisorischen Finanzwachdienste.

Infolge der Verordnung des k.u.k. Militärgeneralgouvernements—Lublin X. Präs. Nr. 11741 wird neuerlich bekannt gegeben werden, daß das Kreiskommando Opatow die sich freiwillig meldenden Einwohner des okkupierten Gebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nachvorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin aufnehmen wird.

I) Bedingungen für die Aufnahme:

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskräften für die Finanzwache im Okkupationsgebiet ist nebst physischer Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift [jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung.] Vorlage von Schulzeugnissen und anderen Dokumenten;

b) eine der ihnen zufallenden Dienstsphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18, bis höchstens 35 Jahren; sowie endlich;

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, auszuweisen.

II) Gebührenbestimmungen:

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 [füuf] Kronen pro Mann bewilligt. [Andere Gebühren können nicht zugestanden werden.] Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes [Meldung] beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen in vorhinein ausgezahlt.

Für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu bezahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Die intelligenten, arbeitslosen Personen werden auf diese vorteilhaften Anstellungsbedingungen aufmerksam gemacht.

Die angenommenen Personen verpflichten sich feierlich, daß sie sich durch die ganze Dienszeit der Militärgewalt unterwerfen.

Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen würden — ausser Entlassung-Strafen nach den Mil. Strafgesetz nach sich ziehen.

Schliesslich wird bemerkt, das für die Bekleidung der Finanzwachmannschaft aus den Montuvorräten des M.G.G. 1 Mantel, 1 Blouse, 1 Hose, 1 Kappe, und ein paar Schuhe aufgewendet werden.

Die Gesuche sind spätestens bis 25. September bezw. bis 25. Oktober l. J. in der Adjutantur des k.u.k. Kreiskommandos einzubringen.

7.

Kundmachung.

Arbeitsplätze für Frauen

Für Arbeiten der Zünderabteilung der Munitionsfabrik Wöllersdorf bei Wien werden intelligentere manuel geschickte Arbeiterinnen gesucht.

Der Taglohn beträgt bei einer 10 stündigen Arbeitszeit anfangs 5 K, welcher bei Eignung erhöht wird.

Die Arbeiterinnen werden ausserdem gegen Unfall und Krankheit versichert, erhalten gesunde, reine Unterkünfte in Barraken und werden in einer Frauenmenage für cca 1 Krone fäglich verköstigt.

Bewerberinnen wollen sich diesbezüglich beim Kreisarbeitsvermittlungsamte beim k. u. k. Kreiskommando in Opatów melden, wo ihnen jedwede gewünschte Auskunft erteilt wird.

8.

Verordnung

des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs
vom 30. Mai 1916. Nr. 46.

Bedeckung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen.

Zweks Sicherstellung des Unterrichtes in den öffentlichen Volksschulen im kommenden Schuljahre wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die im § 30. der Verordnung des k.u.k. M.G.G. vom 31. Oktober 1915, V.-Bl. Nr. 7. betreffend das Volksschulwesen, normierte percentuelle Beitragspflicht der Gemeinden und der k. u. k. Militärverwaltung zur Bestreitung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen hat bis zu einer abändernden Regelung auch über das Schuljahr 1915/16 hinaus fortzudauern.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k.u.k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

9.

Exh. Nr. 21.094.

Massnahmen gegen die Verwahrlosung der Jugend.

Die Aufsicht über die heranwachsende Jugend ist besonders in jetztiger Zeit dringend notwendig, um dieselbe vor demoralisierenden Einflüssen, welche der Krieg mit sich bringt zu bewahren.

Durch den Mangel an der väterlichen Aufsicht ergibt sich diese Jugend dem Müsiggang, der Verrohung und Verwahrlosung, Übelstände, die ein weiteres Ueberhandnehmen bedenklich erscheinen lassen und welchen entschieden entgegengetreten werden muss.

Um der Verwahrlosung entgegenzusteuern, ordne ich an, dass von nun ab der gesamten Jugend bis zum 16 Lebensjahre der Aufenthalt ausserhalb des elterlichen Hauses über 9 Uhr abends ausnahmslos verboten ist. Es ist selbstredend, daß auch das Mitnehmen von Kindern in die Gasthäuser zum eventuellen Genusse geistiger Getränke ein Verbrechen an der Jugend bedeutet, das nicht schwer genug gebrandmarkt werden kann. Ebenso ist den Gasthausbesitzern und Schankwirten der Verkauf von geistigen Getränken an Kinder strengstens verboten.

Im diesem Sinne haben auch die Hochwürdige Geistlichkeit und sämtliche Lehrpersonen aufklärend und belehrend zu wirken.

Übertretungen dieser Anordnungen werden im Grunde des § 19 der Verordnung des Armeeeoberkom-

mandos vom 22 April 1916, Nr. 55 Verordnungsblatt, XIX. Stück mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet werden. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe zu 3000 Kronen verhängt werden.

Die Gendarmeriepostenkommandos und die Gemeindeaufsichtsorgane sind zur Überwachung der Jugend im Sinne der obigen Verordnungen und zum Einschreiten mit aller Strenge gegen die Zuwiderhandelnden verpflichtet.

10.

An

sämtliche Schulleitungen, Pfarr- u. Gemeindeämter im Kreise.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlase vom 18. Juli 1916, C. Nr. 41.914 zu verlautbaren angeordnet:

Unsere Wiesen und Felder sind im Frühling, Sommer und Herbst mit vielen nützlichen Kräutern und Pflanzen bedeckt, welche entsprechend gesammelt und verwertet, überaus nützliche Heilmittel liefern können.

In Anbetracht der Ferienzeit, zu welcher sich die Kinder frei von ihren Schulpflichten auf Wiesen und Feldern herumtreiben, wird angeordnet, dieselben zum Einsammeln der Arzneipflanzen anzuregen, sie auf diese Weise zum nützlichen Zeitvertreib im Dienste der Gemeinnützigkeit zu erziehen und in ihnen hiedurch zugleich auch die Kenntnis vaterländischer Pflanzen zu festigen.

Durch Einsammeln sollten insbesondere gewonnen werden: Kalmuswurzel [korzen tataraku, tatarczuch], Wehrmutkraut [piolun], Ackerschachtelhalm [skrzip], Hanhechelwurzel [korzen lwiego ogona], Faulbaumrinde [saklak], Hagebutten [głóg], Wacholderbeeren [ziarna jałowca], Löwenzahnwurzel [korzenie podróżnika zwanego w niektórych okolicach mniszek lub lwi zab], Lindenblüten (kwiat lipowy), Queckenwurzel [korzenie perzu], junge Birkenblätter [młode liście brzozy], Heidelbeeren [borówki], Mutterkorn [sporysz] u. d. gl.

Das k.u.k. M.G.G. hat eine grössere Aktion zwecks Anbaues und Sammelns der Arzneipflanzen eingeleitet. Gleichzeitig wird auch die Errichtung einer Hauptsammel und Verwertungsstätte der Arzneipflanzen in Opoczno geplant.

Bevor dies aber zur Durchführung gelangt, sind die Schulkinder über das Einsammeln der in Be-

tracht kommenden Pflanzen schon jetzt entsprechend zu belehren und anzueifern.

Die etwa eingesammelten und getrockneten Pflanzen sind von den Schulleitern oder in deren Abwesenheit von anderen Vertrauenspersonen zu sortieren, und sodann dem Kreiskommando abzuliefern, welches die abgelieferten Pflanzen an das k. u. k. Kreiskommando in Opoczno unter Anschluss eines Verzeichnisses der Sendung und einer Aufschrift über die Provenienz der Sendung zwecks Überstellung an die Hauptsammelstelle übersenden wird.

Die Hauptsammelstelle in Opoczno wird je nach dem Werte der eingelieferten und brauchbaren Arzneipflanzen den in Betracht kommenden Schulen Prämien zusprechen, welche sodann von den bezüglichen Schulleitungen unter die pflanzensammelnde Schuljugend aufzuteilen sein werden.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, dass es sich empfiehlt, die Pflanzen ohne Wurzel auszureisen, um die Gegend nicht gänzlich von Heilkräutern zu entblößen. Das Einsammeln, Trocknen und Aufbewahren der Pflanzen ist mit grösster Reinlichkeit und Sorgfältigkeit durchzuführen.

Eine Belehrung mit der die Schulleitungen seinerzeit beteiligt wurden betreffend die wichtigsten Arzneipflanzen, welche zu sammeln sind folgt gleichzeitig.

Belehrung.

Die Pflanzen sind nur an schönen Tagen, nicht zu frühzeitig, nach dem Abtrocknen des Tauens zu sammeln, jedoch mit Ausnahme derjenigen Pflanzen, welche in Sumpfigegenenden wachsen, und der dreiblättrigen Zottenblume (*menyanthes trifoliata*), des Zinnkrautes und des Kalmusses.

Die gesammelten Pflanzen sind in dünnen Schichten damit sie nicht faulen, in der Sonne, am Dachboden oder einem luftigen Orte auf Sieben, Plachen oder Papier zu trocknen.

Das Trocknen der Pflanzen geschieht nicht nur in der Sonne und gewöhnlicher Temperatur, sondern auch im Schatten zwischen 35° u 50° C. und bezweckt hauptsächlich die Beibehaltung der Farbe der Blüten, Blättern und des Stengels. Infolgendessen trocknet man die grünen Teile der Pflanzen rasch in der Sonne oder in einem luftigen Orte, die Blüten jedoch an einem schattigen Orte, ohne die aromatischen Teile der Pflanzen einer künstlich gehobenen Temperatur auszusetzen.

Das Trocknen wird unterbrochen, wenn die grünen Teile der Pflanzen brüchig werden. Von den meist Bekannten wahren zu sammeln:

Das Stiefmütterchen wächst auf Brachfeldern und Weidewerken. Die Blüten sind dreifärbig: weissblau-gelb. Man sammelt nur die Knospen und vollkommen entwickelte Blüten samt den Blättern und dünnen Stengeln, ohne die Wurzeln. Sammelzeit vom Frühjahr bis zum Herbst.

Der Huflattich wächst reichlich an Gräben, Gesammelt werden junge Blättchen, welche oben glänzend grün, unten weiss behaart sind. Sammelzeit Mai und Juni.

Den Huflattich trocknet man rasch in der Sonne oder künstlich erzeugter Wärme, bis die Blätter mürbe werden.

Die dreiblättrige Zottenblume wächst in Sumpfigegenenden. Gesammelt werden nur Blätter im Mai und Juni. Das Trocknen geschieht an luftigen Orten.

Der Kamillentee hat einige Gattungen, von denen nur die mit kelchartiger Blumenscheide, immer leer, zu Heilzwecken gebraucht wird. Gesammelt werden nur frisch aufgeblühte Köpfchen, ohne Blätter, im Juni und Juli, getrocknet an luftigen Orten im Schatten.

Die taube Nessel wächst im Gebüsch, in Gärten, bei Zäunen und Bauten. Gesammelt werden nur die weissen Blüten ohne die grünen Kelche, im Juni angefangen, getrocknet rasch im Schatten am warmen luftigen Orte.

Der Wermut ist allgemein bekannt. Gesammelt wird das Blatt samt den oberen weichen Teilen des Stengels im Mai, Juni und Juli. Getrocknet wird er an einem luftigen Orte in der Temperatur von höchstens 25° C.

Die Centurie wächst auf sonnigen Waldwiesen Brachfeldern und Ackerscheiden. Gesammelt wird die rote Blüte, die Blätter und Stengel, ohne Wurzel, im Juli und August und getrocknet schnell im Schatten.

Die Hollunderblüte wird an sonnigen trockenen Tagen im Juni und Juli gesammelt und rasch im Schatten getrocknet. Nur weiss getrocknete Blüten besitzen Wert.

Die Lindenblüte wird samt den an ihr wachsenden Blättchen an trockenen Julitagen gesammelt und rasch im Schatten getrocknet.

Das Zinnkraut wird nur auf sumpfigem Grunde gesammelt. Es wird gemäht, geschnitten und rasch getrocknet.

Die Wollblume wächst auf sandigem und schoferigem Boden, hat gelbe Blüten mit Honigduft, schiesst in Ähren, die Blätter sind behaart. Gesammelt werden nur die Blüten, ohne die grünen Kelche im Juni, sind dünn auseinanderzustreuen, und nicht zu pressen. Getrocknet werden sie an der Sonne und am besten im Backofen in der Temperatur von 30° bis 35° C. Am liebsten werden lichtgelbe Blüten gekauft, schwarze dagegen haben keine Verwendung.

Das Mutterkorn, schwarze Hörnchen, wachsen in den Roggenähren, werden mit den Fingern vor der Ernte gesammelt und in künstlich erzeugter Temperatur bis zu 35° C getrocknet.

Das Seifenkraut wächst in Gärten und auf bebauten Feldern, hat gliederige Stengel, ein wenig bemoste oder glatte gegenüberliegende Blätter, hat lilienblaue Blüten im Juni und Juli. Gesammelt werden im Herbst die Wurzeln, rein gewaschen, geschnitten, in der Sonne oder im Backofen getrocknet. Am sandigen Grund gedeiht, dieses Kraut sehr gut.

Der Kalmus an der Ufern der Teiche, an sumpfigen Gräben, hat eine dicke Wurzel wenn alt braun, jung rosa-grüne Farbe, besitzt einen aromatischen Geruch und bitteren Geschmack. Die Wurzel wird gewaschen, von den kleinen Wurzeln gereinigt, dünn abgeschält, geschnitten in der Sonne oder im Backofen rasch getrocknet.

Das Kolbenmoos wächst in schattigen, feuchten Nadelwäldern und moderigem Boden, der Stengel ist schnurartig, biegsam. Die feinen Ähren sind mit gelbem Pulver gefüllt. Diese Ähren werden im Juli und August gesammelt, auf Leinwand getrocknet und leicht gedroschen. Das gewonnene Pulver wird durch dichte Siebe gesiebt und getrocknet. Man beachte, daß die Pflanze nicht samt der Wurzel herausgerissen werde.

Die reifen Früchte des Wacholders werden im Herbst mit einem Stocke in ein Leintuch abgeschüttelt, von den Blättern und Zweigen gereinigt und sodann am Dachboden oder an einem luftigen Orte getrocknet.

Die wildwachsende Minze wird nicht gesammelt.

Ge- meinde	Ort- schaft	Laufender Nummer	Name des Eigen- tümers respec- tive des Leiters u. verantwortlichen Administrators der jüdischen Schule	Haus- Nummer	Ist das Haus gemauert oder aus Holz gebaut	Anzahl der Schul- zimmer	Ob das Schulzimmer zugleich als Wohnung und Küche dient	Ob das Schulzimmer unmittelbar mit der Wohnung kommuniziert	Höhe u. Fläche der Schulzimmer (in Me- tern)	Ist der Zugang zum Lo- kale bequem oder schlecht	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schu- kinder	Ob bei der Schule ein Hof vorhanden ist, wie gross	Ob die Schule einen Abort besitzt
in welcher die jüdische Schule (Chaiders) ge- legen ist.														
		1												
		2												

Beim sammeln der Pflanzen ist die reinlichste Reinlichkeit strengstens zu beachten.

11.

Kundmachung

Im Kreise Hrubieszów gelangen 30 Lehrerpos-
ten zur Besetzung.

Gehörig instruierte Gesuche unter den bekann-
ten Bedingungen sind im Wege der vorgesetzten Be-
hörde beim Kreiskommando in Hrubieszów einzu-
reichen.

12.

Beseitigung sanitätswidriger Zustände der Chaiders.

Die Gemeindevorsteher und Bürgermeister wer-
den aufgefordert unverzüglich alle jüdischen rituellen
Schulen (Chaiders) kommissionell und unter Assis-
tenz eines Gendarmen einer genauen Besichtigung zu
unterziehen, die konstatierten sanitätswidrigen Zustän-
de festzustellen und die verantwortlichen Eigentümer,
beziehungsweise Leiter dieser Schulen zu verhalten,
daß die konstatierten Mängel, Unreinlichkeit etc. bin-
nen 14 Tagen beseitigt werden.

Bei Besichtigung dieser Schulen ist auf Lokal,
Licht im Schulzimmer, Zugang zu dem Lokale, Venti-
lation, Reinlichkeit und Ordnung, Zustand der Schul-
bänke. Reinlichkeit und Gesundheitszustand der Leh-
rer und der Schulkinder, Reinlichkeit im Hofe und
der nächsten Umgebung des Schullokales, und das
Vorhanden sein und den Zustand des Abortes, sowie
auf den Umstand, ob die Schulkinder gutes und ge-
sundes Wasser zum Trinken haben, zu achten.

Nach der Kommission haben die Gemeindevor-
steher dem Kreiskommando einen ausführlichen Be-
richt über die Anzahl und den sanitären Zustand in
den einzelnen jüdischen Schulen [Chaiders] im Be-
reiche der Gemeinde vorzulegen.

Die Berichte sind nach vorliegenden Schema
zusammen zu stellen.

Die Chaiders, welche binnen 14 Tagen nicht in den gehörigen Stand gesetzt werden, werden geschlossen.

Die Berichte sind nach diesem Muster zusammengestellt, sofort nach dem Ablauf des festgesetzten 14 tägigen Termines dem k.u.k. Kreiskommando zuversichtlich vorzulegen.

13.

Kundmachung

Heil- und Verpflegskosten für Zivilpersonen und Kriegsbeschädigte in San.-Anst. des Fstgs. Kdos.
Krakau D Nr. 36993/16

M.G.G. Befehl Nr. 33 Pkt. 14.

Das A. O. K. hat mit dem Erl. Q Nr. 21337 vom 23. Mai 1916 den Antrag des Festungskommandos Krakau genehmigt, dass bis zu eventuellen höhererorts herablangenden Anordnungen für Zivilpersonen, welche in Festungssanitätsanstalten des genannten Kommandos behandelt werden, 5 K bei Unterbringung in gemeinsamen Krankenzimmer und 6 K 50 bei separater Unterbringung an Heil- und Verpflegskosten pro Tag und Person in Rechnung gestellt werden.

Dies gilt betreffend nachstehenden Kategorien:

1. Lyssakranke aus dem Generalgouvernement Lublin und Galizien,
2. Frauen auf der gynäkologischen Abteilung der Klinik,
3. sonstige Zivilpersonen, die in den Fstgs. San Anst. Aufnahme finden.

Die Heil- und Verpflegskosten für kriegsbeschädigte Zivilpersonen wurden dagegen vom K. M. mit Erl. Abt. 14 Nr. 8385 vom 1. Mai 1916 weiterhin mit 3. K. festgesetzt.

14.

Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der russisch-polnischen Zivilarbeiter

ad M.G.G.N. Nr. 51473/16.

Das Armeekorpskommando hat mit Op. Nr. 58505 vom 23. Mai 1916 verfügt, dass den Familienangehörigen der als Zivilarbeiter im Bereiche der 1, 2 und 4 Armee verwendeten Staatsangehörigen im

Königreiche Polen ab 1. Mai l. J. Unterhaltsbeiträge mit 40 h per Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebendes Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h. für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren zu erfolgen sind.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebende Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K. per Monat übersteigen.

Vorbedingung für Zuerkennung dieses Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte so wie der Nachweis der Verwendung als Zivilarbeiter bei einer der obenerwähnten Armee.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerkten verlautbart, dass das Militärgeneralgouvernement mit allem ihm zu gebote stehenden Mitteln bestrebt sein wird die unvermeidlichen Härten des Arbeitszwanges, solange er noch bis zur Einführung der neugeplanten Organisation bestehen muss, zu lindern, andererseits aber mit Sicherheit darauf rechnen, dass die irreführte Bevölkerung endlich einmal aufhören wird, den unsinnigen Gerüchten (wie z. B. Verwendung der Zivilkutscher für den Frontdienst und dgl.) glauben zu schenken.

Schliesslich wird noch zufolge Verordnung des M. G. G. N. Nr. 100.148/16. darauf aufmerksam gemacht, dass unter Zivilarbeitern auch Zivilkutscher zu verstehen sind, und dass im Sinne des AOK. Erlasses Op. Nr. 78665 vom 22/6 1916 Unterhaltsbeiträge an Familienangehörige der bei allen Armeen im Felde verwendeten, aus dem Bereiche des M.G.G. stammenden Zivilkutscher, zu erfolgen sind.

15.

Einlösung von Bescheinigungen.

Militärgeneralgouvernement Befehl Nr. 52 P. 28.

Das Militärgeneralgouvernement hat auf mehrere Berichte auf Grund vom K. M. Abt 11, Nr. 9247, 10798 und 11322 vom 1916 nachstehendes bekanntgegeben, bezw. verfügt:

1. Bescheinigungen über Leistungen auf dem Feindesland und den besetzten Gebieten werden weder vom K. M., noch von den Militärkommandos

in der Monarchie eingelöst, sind daher bei diesem Stellen nicht zu präsentieren.

2. Der Handel mit Bescheinigungen und der gewerbsmäßige Betrieb der Einlösung von Bescheinigungen ist verboten und gerichtlich zu verfolgen. — Im Verwaltungsbereiche des M. G. G. ist jeder Fall dem zuständigen Kreiskommando anzuzeigen.

3. Zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Vergütung oder Entschädigung ist der „Beisteller“ berufen. Es sind daher grundsätzlich nur die vom „Beisteller“ präsentierten Bescheinigungen einzulösen bzw. zur Einlösung zu beantragen. — Zessionäre sind dann auszuschliessen, wenn sie sich nicht mit gerichtlich beglaubigen Abtretungsurkunden ausweisen.

4. Die Erfolgung der vom M. G. G. bewilligten Vorschuss- [Abschlags-] Zahlungen ist sowohl auf der Originalbescheinigung, als auch auf der Kopie ersichtlich zu machen.

5. Die sonstigen betreffs der Einlösung von Bescheinigungen ergangenen Weisungen werden hiedurch nicht geändert.

6. Laut Mitteilung des K. M. werden in nächster Zeit eine kaiserliche Verordnung und eine Ministerialverordnung über ein Vereinbarungsverfahren nach dem K. L. G. erscheinen.

Nach diesen Verordnungen werden Bevollmächtigte zur Geltendmachung von Kriegsleistungsansprüchen nur dann zugelassen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass dem Beisteller die Möglichkeit benommen ist, seine Ansprüche selbst zu erheben.

16.

Rundmachung.

E. Nr. 1846/16 Fin.

Auf Grund des Art 210 des geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt bis zum 5. jedes Quartales das Kreiskommando [Finanzabteilung] über alle Sterbefälle, die im abgelaufenen Quartale stattgefunden haben mittelst Todesfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen sowie Privatpersonen, welche den Nachlass des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben werden aufgefordert hievon, unter Angabe aller zweckdienlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben — ausgenommen jene Fälle, in welchen aus Nachlaßverfahren bereits abgeschlossen wurde — das Kreiskommando [Finanzabteilung] in Kenntnis zu setzen.

17.

Exh. Nr. 17229.

Rundmachung

wegen Hintenhaltung von Bränden,

Zufolge der sich immer mehrenden Fälle von Bränden welche in dem unvorsichtigen Umgehen mit Licht und Feuer sowohl seitens der erwachsenen Personen wie meistens der ohne Obhut gelassenen Kindern ihre Quelle haben, werden die Gemeindevorsteher und Bürgermeister in Nachhange zu der bereits in Amtsblatte Nr. 3 Punkt 3 verlaubliche Anordnung welche nicht genügend beachtet wird, neuerlich aufgefordert, auf eine in der Gemeinde übliche Weise die Einwohner zu belehren, dass sie wegen die Übertretung des unvorsichtigen Umgehens mit Feuer und Licht nach den bestehenden Vorschriften des russ. Strafgesetzes strengstens bestraft werden.

Die Gemeindevorsteher und Bürgermeister haben die örtliche Miliz zur fleissigen Nachforschung der Fälle des unvorsichtigen Umgehens mit Licht und Feuer aufzufordern. Insbesondere ist verboten

a) das Betreten mit offenem Lichte der Dachboden der Häuser, der Ställe, Scheuer und anderer aus Brennmaterial hergestellten Baulichkeiten.

b) Das Rauchen des Tabaks in und neben den Heuschobern, Getreidespeicher, Ställen u.s.w.

c) Das Anlegen von Feuerherden in der Nähe von Wäldern, Gebüsch, neben dem Halme stehenden geernteten Getreide in der Nähe von Stroh und Heu und in der Nähe Häuser.

Über die diesbezüglich wahrgenommenen Übertretungen hat die Gendarmerie und Miliz gleich eine Anzeige an das k.u.k. Kreiskommando zu erstatten, worauf die Angezeigten strenge bestraft werden.

18.

Exh. Nr. 831/Res.

Rundmachung

betreffend Verbot der Mitnahme von Büchern, Schriften u.s.w. beim Reisen in die Monarchie und Ausland.

Ad M.G.G.N.A. Präs Nr. 9584/16.

Im Sinne des Erlasses des A.O.K. Exh. Nr. 11000 ex 1916 ist dem Reisenden jedwede Mitnahme von

Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films etc. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postalischen Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

Gleichzeitig wird im Sinne der Verord. des M.G.G. N.A. Präs. Nr. 11919/16 darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitnahme auch einzelner jüdischer Gebetbücher seitens der Reisenden in die Monarchie nicht gestattet ist, da diese Bücher von der Kontrollstellen als Druckwerke konfisziert werden.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

19.

Verlautbarung.

Nr. 51/16

2

Bestellung des Kurators.

Auf Grund des Art. 36 Ziv. G. B. wird zur Führung der Verwaltung des dem Tadeus Morawski, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, gehörigen Gutes Planta, Herr Stanislaus Rytel, Grundbesitzer in Mydlowiec, als Kurator bestellt.

Der Kurator hat die Person des Eigentümers in allen, auf die Verwaltung des genannten Gutes sich beziehenden Angelegenheiten solange zu vertreten, bis die gesetzliche Notwendigkeit der weiteren Vertretung aufhören wird.

K. u. k. Kreisgericht in Opatów

am 28. August 1916.

20.

Kundmachung

betreffend Sommerzeit.

Unter Hinweis auf die im Amtsblatte Nr. 9 Punkt 2 eingeschaltete Verordnung des Armeekommandanten vom 23 April 1916 wird darauf aufmerksam gemacht, daß die am 1. Mai 1916 eingeführte Sommerzeit, am 30. September l.j. endet.

Demnach endet der 30. September nicht um 12 Nachts sondern eine Stunde nach Mitternacht. Es sind daher um diese Zeit die Uhren dementsprechend richtig zu stellen.

21.

G. Z. H 302/16.

Steckbrief.

Vom obigen Gerichte werden steckbrieflich verfolgt:

1. Sergiej Hommienkow. 27 Jahre alt, gr.-kat. Landwirt von Beruf, derzeit russ. Kriegsgefangener.

Dieselbe ist mittelgross, hat dunkel-blondes Haar, blaue Augen, dunkel-blonde Augenbrauen, breit gespitzte Nase, proportionellen Mund, ovales Kinn, längliches Angesicht, kleinen dunkel-blonden Schnurbart u. trägt grünen Zivillhut, braune Blouse hechtgraue Hose und Halbschuhe.

2. Gregor Bobryk. 27. Jahre alt gr.-kat. Landwirt von Beruf, derzeit russisch. Kriegsgefangener.

Derselbe ist von grosser Statur, hat blondes Haar u. ebensolche Augenbrauen, blaue Augen, stumpfe Nase proportionellen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, blonden Schnurbarrt u. trägt russische Soldatenuniform sammt Kappe u. Halbschuhe.

Beide sprechen bloss russisch.

Beide befanden sich im hiesigen Feldarreste, u. zw. der Erstere als Sträfling infolge Verurteilung wegen des Verbrechens des Diebstahles, der Letztere als Untersuchungshäftling wegen des Verbrechens der Ausspähung u. gelang es ihnen in der Nacht vom 15. auf dem 16 August 1916 zu entweichen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbeherden u. Organe werden ersucht nach den Obgenannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Mil.gerichte unter gleichzeitiger Verständigung des verfolgenden Gerichtes einzuliefern.

Hrubieszów, am 19. August 1916.

Der Gerichtsleiter.

H o l l y, Hauptmann.

22.

Steckbrief.

Das Friedensgericht in Ćmielów, Kreis Opatów gibt bekannt, daß der vorübergehend in der Stadt Ostrowiec wohnhafte, ständige Einwohner von Iwaniska, Kreis Opatów Franciszek Sabot, welcher wegen des am 3. September 1915 begangenen Diebstahles von zwei Pflugrädern aus dem Gute Krzeżanowice, Gemeinde Ćmielów angeklagt ist, sich versteckt hält. Der genannte ist aus Iwaniska gebürtig, 60 Jahre alt, Sohn des Augustyn, röm. kat. Religion, ver-

heiratet, von Beruf Arbeiter. Weitere nähere Beschreibung ist dem Friedensgerichte unbekannt.

Alle Kommandos und Organe, sowie Sicherheitsbehörden werden ersucht den Genannten in Betreuungsfalle festzunehmen und der nächsten Behörde zu übergeben. Hievon ist auch das Friedensgericht Ćmielów zu verständigen.

Ćmielów den 21. August 1916

Der Friedensrichter

A. Russocki.

**Der k. u. k. Kreiskommandant:
F e h m e l, Oberst m. p.**

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Hinweis am 18. August 1916

Der Gerichtsherr
H. v. Hauptmann

beistand Kommissar

[Faint, illegible text at the bottom right, likely bleed-through.]